



## **Ergebnis einer Vorprüfung nach § 5 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung einer Feststellung vom 23.03.2022

UMVK I C 210-13527

Telefon: 90 25-2378 oder 90 25-0, intern 925-2378.

Auf Antrag des Landes Berlin - Sondervermögen Immobilien des Landes Berlin (SILB) vertreten durch BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH, Keibelstraße 36, 10179 Berlin vom 17.11.2021 wurde nach § 5 UVPG in Verbindung mit Nummer 1.2.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage bestehend aus zwei BHKW und vier Heizkesseln auf dem Grundstück Gallwitzallee 87, 12249 Berlin eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG vorgenommen.

Das beantragte Vorhaben betrifft die Modernisierung des Nahwärmenetzes auf der Liegenschaft der Berliner Polizeidirektion 4 in der Gallwitzallee 87, 12249 Berlin. In der bestehenden Heizzentrale sind bisher vier Gaskessel und ein Blockheizkraftwerk (BHKW) installiert. Ein Gaskessel soll gegen einen Holzhackschnitzelkessel ausgetauscht und ein zusätzliches BHKW errichtet und betrieben werden. Auf Grund der geplanten Änderungen wird die Anlage erstmalig der Genehmigungspflicht nach Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegen.

Die neue Heizzentrale wird aus den nachfolgend genannten Aggregaten bestehen:

- 1 BHKW (neu) mit 0,3 Megawatt (MW) Feuerungswärmeleistung (FWL)
- 1 BHKW (Bestand) mit 0,67 MW FWL
- 1 Holzhackschnitzel (HS)-Kessel (neu) mit 0,65 MW FWL
- 2 x Brennwert (BW)-Kessel (Bestand) mit 0,60 MW FWL
- 1 Niedertemperatur (NT)-Kessel als Redundanz (Bestand) mit 2,15 MW FWL

Die Gesamt-FWL wird 4,97 MW betragen.

Außer dem HS-Kessel werden alle Aggregate mit Erdgas betrieben. Der HS-Kessel wird mit Festbrennstoff befeuert, der in der benachbarten Garage in Wechselcontainern gelagert wird.

Das neue BHKW ist für den Einsatz zur ganzjährigen Warmwasserversorgung geplant (Grundlast). Steigt der Wärmebedarf wird das Bestands-BHKW zugeschaltet. In der Heizperiode übernimmt der HS-Kessel die Grundlast der Heizwärmeversorgung, das Bestands-BHKW wird zur Spitzenabdeckung zugeschaltet. Die BW-Kessel werden saisonal zur Abdeckung des Wärmebedarfs im Winter zugeschaltet. Der NT-Kessel dient als reine Redundanz, falls ein oder mehrere Wärmeerzeuger ausfallen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet ist, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung war auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Dabei sollte auch das mögliche Zusammenwirken mit anderen Vorhaben berücksichtigt werden. Grundlage der Vorprüfung waren die in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

Auf der Grundlage der identifizierten relevanten Vorhabenmerkmale und Standortkriterien ist zu der Art und den Merkmalen der möglichen Auswirkungen nach Nr. 3 der Anlage 3 UVPG Folgendes festzustellen:

Da die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 UVPG einer wirksamen Umweltvorsorge dienen soll, unterliegt auch die im Rahmen einer Vorprüfung vorzunehmende Bewertung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, grundsätzlich dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgebot.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit von nachteiligen Umweltauswirkungen sind nach § 7 Abs. 5 Satz 3 UVPG auch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Insgesamt ist der Einwirkungsbereich der Anlage als lokal begrenzt anzusehen. Er betrifft lediglich das Anlagengelände selbst und die nähere Umgebung. Eine größere Bevölkerungsgruppe ist nicht betroffen. Somit sind die Art und das geringe räumliche Ausmaß der Umweltauswirkungen nicht geeignet, potentiell erhebliche nachteilige Wirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter hervorzurufen.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind beschränkt und besitzen keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Die vorhabenbezogenen Auswirkungen (Luftimmissionen, Schallimmissionen) treten mit Umsetzung des geplanten Vorhabens ein, führen aber zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Vorhabenauswirkungen auch in ihren möglichen Wechselwirkungen untereinander ist ebenfalls zu verneinen. Das Merkmal Wahrscheinlichkeit ist

für sich allein genommen nicht geeignet, die Erheblichkeit möglicher Umweltauswirkungen zu begründen.

Die Kriterien Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von möglichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter bedingen im vorliegenden Fall ebenfalls keine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle. Dauer und Häufigkeit der Auswirkungen erstrecken sich auf die Betriebszeiten der Anlage. Dauerhafte oder irreversible schädliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist nicht zu erwarten, da keine anderen Vorhaben derselben Art bekannt sind, die in einem engen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.

Es werden vom Vorhabenträger Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG wirksam zu vermindern (schallmindernde Maßnahmen, Drei-Wege-Katalysator für die BHKW, Multizyklon und Elektrofilter für den Holzhackschnitzel-Kessel).

Für das hier beantragte Vorhaben sind in keinem Punkt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen, die die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Teil 2 Abschnitt 2 UVPG erfordern. Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens bedingen weder einzeln noch in ihrem Zusammenwirken das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle für nachteilige Umweltauswirkungen.

Nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls ist die Feststellung zu treffen, dass im aktuellen Genehmigungsverfahren für die Anlage keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen und die Begründung der Entscheidung können nach telefonischer Vereinbarung unter oben genannter Telefonnummer im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Brückenstraße 6, 10179 Berlin, Zimmer R2/131-2, eingesehen werden.

## **Rechtsgrundlage**

### **UVPG**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147)